



# Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Az.: 1 - 8 - 0455

Gotha, den 12.11.2003

## Bodenordnungsbeschluss

### 1. Anordnung des Bodenordnungsverfahrens Stallanlage Heldrungen

Nach § 64 i.V.m. § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG vom 03.07.1991 BGBl. I S. 1418 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 BGBl. I S. 1149) wird das Bodenordnungsverfahren „**Stallanlage Heldrungen**“, **Kyffhäuserkreis**, angeordnet.

Das Bodenordnungsgebiet hat eine Größe von 20,11 ha.

Das Bodenordnungsgebiet wird wie folgt festgestellt:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück Nr.</b>
Heldrungen	9	2/1, 9, 10, 24, 25/1, 25/2, 25/3, 25/4, 25/5, 25/24, 25/25, 25/33, 25/34, 25/43, 25/44, 31, 32, 33, 123/35, 133/11, 134/11, 135/11, 158/3, 159/3, 160/4, 161/4, 199/1, 200/1, 201/1, 204/2, 205/2, 245/5, 246/5, 247/6, 248/6, 249/34, 250/34, 255/7, 256/7, 257/8, 258/8, 259/8, 260/8 und 261/8.

Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha durchgeführt.

### 2. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer  
die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;
- als Nebenbeteiligte
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen sind;
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
  - e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;

- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

### **3. Anmeldung von Rechten**

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Unter sinngemäßer Anwendung von § 34 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16. 03.1976 BGBl. I S. 546 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 BGBl. I S. 3987) ist ab Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen der Vorschriften unter Buchstabe a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift unter Buchstabe c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen. Wer den Vorschriften unter Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

### **5. Auslegung des Beschlusses**

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“, Am Bahnhof 43 in 06577 Heldrungen, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

### **Begründung:**

Mit Schreiben vom 08.06.1993 wurde beim Flurneuordnungsamt Gotha, seit dem 01.10.2003 Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, die Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum beantragt.

Auf den von der Antragstellung betroffenen Flurstücken befindet sich eine Stallanlage eines landwirtschaftlichen Unternehmens.

Die angestrebte Zusammenführung des getrennten Boden- und Gebäudeeigentums durch freiwilligen Landtausch ist wegen der fehlenden Einigung zwischen einzelnen Beteiligten gescheitert.

Deshalb wird zur Regelung der Eigentumsverhältnisse ein behördlich geleitetes Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG durchgeführt.

Zur Herstellung von einheitlichem Eigentum an Boden und Gebäuden erfolgt die Neuaufteilung des Eigentums unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungsverhältnisse als Stallanlage.

In einer Aufklärungsversammlung am 02.09.2003 in Heldrungen sind die voraussichtlich Beteiligten über das geplante Bodenordnungsverfahren einschließlich der Kostenregelung informiert worden.

Die Voraussetzungen zur Anordnung des Bodenordnungsverfahrens liegen vor.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha**  
**Hans-C.-Wirz-Straße 2**  
**99867 Gotha**

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

(DS)

Hepping  
Amtsleiter



# Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Az.: 1 - 8 - 0455

Gotha, den 04.05.2015

## Änderungsbeschluss

### 1. Änderung des Bodenordnungsgebietes zum Bodenordnungsverfahren „Stallanlage Heldrungen“

Nach § 55 Abs. 3 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG vom 03.07.1991 BGBl. I S. 1418 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 BGBl. I S. 1149) i.V.m. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16.03.1976 BGBl. I S. 546, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835)), wird das mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 12.11.2003 (Az. 1-8-0455) festgestellte Bodenordnungsgebiet wie folgt geringfügig geändert:

Zum Bodenordnungsgebiet werden zugezogen:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
Bretleben	3	137/10
Heldrungen	9	84/1, 108/2
Oldisleben	18	93
Reinsdorf	3	379/11

Das Bodenordnungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 22,9966 ha.

### 2. Anordnung der Bodenordnung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Bodenordnung nach § 64 i.V.m. § 56 LwAnpG angeordnet.

### 3. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer  
die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;
- als Nebenbeteiligte
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen sind;
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen

- Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
  - f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

#### **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

**4.1** Unter sinngemäßer Anwendung von § 34 FlurbG ist ab Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen der Vorschriften unter Buchstabe a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift unter Buchstabe c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen. Wer den Vorschriften unter Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

**4.2** Nach § 13 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993, BGBl. I S. 2182, zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17.12.2008, BGBl. I, S. 2586) in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Bodensonderungsgesetz (BoSoG v. 20.12.1993, BGBl. I, S. 2182, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2010, BGBl. I S. 2255) darf über dingliche Rechte an Grundstücken und grundstücksgleiche Rechte ab Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha verfügt werden.

#### **5. Bekanntgabe des Beschlusses**

Die Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses erfolgt durch Zustellung einer Ausfertigung an die von diesem Beschluss betroffenen Grundstückseigentümer (§ 8 Abs. 1 FlurbG).

**Begründung:**

Mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 12.011.2003 (AZ.: 1-8-0455) wurde in der Gemarkung Heldringen ein Bodenordnungsverfahren zur Zusammenführung von Gebäuden und Grundstücken nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz angeordnet. Grundstückseigentümer, deren Grundstücke im Verfahren das Eigentum zum Zweck der Zusammenführung wechseln müssen, haben Anspruch auf Abfindung in Land von gleichem Wert.

Die mit diesem Änderungsbeschluss hinzugezogenen Flurstücke werden für die wertgleiche Abfindung von weichenden Bodeneigentümern benötigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha  
Hans-C.-Wirz-Straße 2  
99867 Gotha**

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

(DS)

Mathias Geßner  
Amtsleiter



## Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Az.: 1 - 8 - 0455

Gotha, den 06.03.2017

### Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren „**Stallanlage Heldrungen**“, **Gemarkung Bretleben, Heldrungen, Oldisleben** und **Reinsdorf, Landkreis Kyffhäuserkreis**, wird gemäß § 61 Abs. 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG vom 03.07.1991 BGBl. I S. 1418, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 BGBl. I S. 1149) die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.

1. Mit dem **18.04.2017** tritt der neue Rechtszustand ein. Die nach § 34 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16.03.1976 BGBl. I S. 546, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 BGBl. I S. 2835) festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums enden mit diesem Zeitpunkt.
2. Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes wird gemäß § 80 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890) angeordnet.
3. Den Teilnehmern wird die Ausführungsanordnung durch Zustellung einer Ausfertigung bekannt gegeben.

#### **Begründung:**

Der Bodenordnungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 3 LwAnpG bekanntgegeben. Zur Behebung von Widersprüchen nach der Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes wurde dieser durch den Nachtrag I, in der am Tage der Bekanntgabe des Nachtrages I geltenden Fassung, geändert. Zum Anhörungstermin zum Nachtrag I sind keine Widersprüche erhoben worden und innerhalb der Frist von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin sind auch keine Widersprüche beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha eingegangen.

Somit ist der Bodenordnungsplan unanfechtbar geworden, so dass seine Ausführung anzuordnen ist.

Mit dieser Anordnung tritt die Abfindung jedes Beteiligten in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte.

Die im Bodenordnungsplan aufgeführten Berechtigten werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.

Rechte und Pflichten, die durch den Bodenordnungsplan abgelöst oder aufgehoben werden, erlöschen. Neue im Bodenordnungsplan begründete Rechte und Pflichten entstehen.

Die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten der alten Grundstücke gehen, soweit sie nicht aufgehoben oder abgelöst werden, auf die neuen Grundstücke über. Die im Bodenordnungsplan getroffene Regelung öffentlicher Rechtsverhältnisse wird wirksam.

Eine nachträgliche Änderung des Bodenordnungsplanes wirkt auf den in dieser Anordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück.

### **Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches würde Belastungen und andere Verfügungen über die neuen Grundstücke verhindern. Daraus würden den Beteiligten voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen.

Mit Rücksicht darauf, dass der Allgemeinheit im Hinblick auf die in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel an einer möglichst schnellen Herbeiführung der Auswirkungen des Verfahrens gelegen ist, liegt die sofortige Vollziehung auch im öffentlichen Interesse.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Tag der Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha**  
**Hans-C.-Wirz-Straße 2**  
**99867 Gotha**

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

(DS)

Mathias Geßner  
Amtsleiter



**Thüringer Landesamt  
für Bodenmanagement und Geoinformation  
Flurbereinigungsbereich Gotha**

Az.: **1 - 8 - 0455**

Gotha, den 06.03.2019

## Schlussfeststellung

1. Gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG vom 03.07.1991, BGBl. I S. 1418, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001, BGBl. I S. 1149) i.V.m. § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16. 03.1976, BGBl. I S. 546, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2835) wird das vom Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha (jetzt Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation) durchgeführte **Bodenordnungsverfahren „Stallanlage Heldrungen“, Landkreis Kyffhäuserkreis**, mit den folgenden Feststellungen abgeschlossen:
  - 1.1 Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
  - 1.2 Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
2. Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das Bodenordnungsverfahren beendet.
3. Der Stadt An der Schmücke werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.

### **Begründung**

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Liegenschaftskataster und das Grundbuch wurden nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt.

Die Voraussetzungen zur Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor. Der Stadt An der Schmücke wurden eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte, ein Verzeichnis der neuen Grundstücke, eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Bodenordnungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung sind und nicht in das Grundbuch oder andere öffentliche Bücher übernommen wurden sowie eine Ausfertigung der Schlussfeststellung übersandt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Referat 43, Flurbereinigungsbereich Gotha  
Hans-C.-Wirz-Straße 2  
99867 Gotha**

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der genannten Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

(DS)

Volker Hartmann  
Referatsleiter